



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Merkblatt

Länderunabhängige Embargomaßnahmen zur Terrorismusbekämpfung





Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29, 65760 Eschborn
Internet: www.ausfuhrkontrolle.info

Ansprechpartner

Referat 211 - Grundsatz- und Verfahrensfragen
Telefon: +49 6196 908-0
Telefax: +49 6196 908-800
E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

Bildnachweis

Hafen Hamburg Marketing e. V., Seite 1

Stand

28.08.2009

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung	4
II.	Verordnungen gegen Osama bin Laden, Al-Qaida und die Taliban (Verordnung (EG) Nr. 881/2002 mit Änderungen)	4
III.	Verordnungen gegen sonstige terrorverdächtige Personen und Organisationen (Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 mit Änderungen)	7
IV.	Die Umsetzung der Sanktionsmaßnahmen und diesbezügliche Hilfestellungen.....	9
	1. Allgemeines	9
	2. Konsolidierte Listen zu den Verordnungen (EG) Nr. 881/2002 und (EG) Nr. 2580/2001	9
	3. Die Datenbank der Europäischen Union	9
	4. Empfehlungen zur Umsetzung von Sanktionsmaßnahmen	10
V.	Sanktionen bei Verstößen.....	10
VI.	Informationsmaterial, Auskünfte und Kontaktdressen	10

I. Einführung

Die Europäische Gemeinschaft hat auf der Grundlage von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen Verordnungen erlassen, die der Bekämpfung des Terrorismus dienen. Diese Verordnungen gelten in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar und sind, ohne dass nationale Umsetzungsmaßnahmen erforderlich wären, von allen zu beachten, unabhängig davon, ob sich die in den Namenslisten aufgeführten Personen, Vereinigungen, Organisationen oder Unternehmen in Deutschland oder in einem sonstigen Land befinden. Diese Vorschriften können in zwei Bereiche untergliedert werden:

1. Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk oder den Taliban in Verbindung stehen. Grundlegend hierfür ist die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 vom 27. Mai 2002 (ABl. EG Nr. L 139 Seite 9), mit zahlreichen Änderungen.
2. Maßnahmen gegen sonstige terrorverdächtige Personen und Organisationen. Grundlegend hierfür ist die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 vom 27. Dezember 2001 (ABl. EG Nr. L 344 Seite 70), mit mehreren Änderungen.

Im Hinblick auf die Zuständigkeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen veröffentlicht das BAFA ein Merkblatt zu länderunabhängigen Embargomaßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus. Dieses aktualisierte Merkblatt tritt an die Stelle des Merkblatts zu den länderunabhängigen Embargomaßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 01.04. 2009 und erläutert die Sach- und Rechtslage zum 27.08.2009.

Dieses Merkblatt will einen Beitrag zur Aufklärung leisten und in Grundzügen über die Inhalte der Verordnungen informieren. Zu diesem Zweck enthält das Merkblatt eine Darstellung der wesentlichen Inhalte der angeordneten Beschränkungen und Verbote sowie Hinweise zum Umgang mit den Namenslisten, gefolgt von einer Nennung weiterer Kontaktadressen und hilfreicher Internetseiten.

Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben. Der Inhalt des Merkblatts steht unter dem Vorbehalt einer abweichenden Auslegung durch die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden und ist nicht rechtsverbindlich.

II. Verordnungen gegen Osama bin Laden, Al-Qaida und die Taliban (Verordnung (EG) Nr. 881/2002 mit Änderungen)

Grundlage der EG-Verordnungen gegen Osama bin Laden, Al-Qaida und den Taliban ist die Resolution 1390 (2002) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 16. Januar 2002. Diese Resolution sieht die Anordnung bestimmter Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus vor und richtet sich gegen Personen, Organisationen und Vereinigungen, die in der Namensliste des Sanktionsausschusses der Vereinten Nationen enthalten sind. Diese Namensliste, die von dem Sanktionsausschuss fortlaufend aktualisiert wird, kann im Internet unter der Adresse

<http://www.un.org/sc/committees/1267/consolist.shtml>

eingesehen werden. Diese Internetseite können Sie auch über einen Link von der Homepage des BAFA (www.ausfuhrkontrolle.info) erreichen. Nutzen Sie hierzu auf der Homepage des BAFA die Stichworte „Externe Links“, „Allgemeine Internetseiten zum Thema Ausfuhrkontrolle“, „Vereinte Nationen (consolidated list by the 1267 Committee)“.

Die Liste des Sanktionsausschusses ist in 4 Abschnitte untergliedert und unterscheidet jeweils nach Einzelpersonen („individuals“), Organisationen, Unternehmen und Einrichtungen (sog. „entities“). Die als PDF-, XML- und HTML-Dokument zur Verfügung stehende Liste ist darüber hinaus mit einer Suchfunktion ausgestattet.

Die Umsetzung der o.g. Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen erfolgte durch die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 vom 27. Mai 2002. In dieser Verordnung hat die Europäische Union Embargomaßnahmen gegen Personen und Organisationen beschlossen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen. Die Verordnung ist, wie bereits einführend dargelegt, unmittelbar geltendes Recht in

allen EU-Mitgliedstaaten. Sie gilt gegenüber den in den Namenslisten aufgeführten Personen, Vereinigungen, Organisationen oder Unternehmen, unabhängig davon, ob sich diese in Deutschland oder in einem sonstigen Land befinden.

Im Folgenden werden die Inhalte der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 und ihrer Änderungen näher beschrieben:

1. Gelder und wirtschaftliche Ressourcen der in Anhang I der o.g. Verordnung genannten Personen, Organisationen, Vereinigungen und Unternehmen sind eingefroren.

Der Begriff des „Einfrierens“ bedeutet, dass jegliche Formen der Verwendung der Gelder oder der wirtschaftlichen Ressourcen zum Zwecke der Veränderung des Geldbetrags bzw. des Erwerbs von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verhindert werden soll. Zu beachten ist, dass diese Vermögenswerte nicht im Eigentum der gelisteten Personen stehen müssen. Es reicht vielmehr aus, dass die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen der Verfügungsgewalt dieser Personen unterliegen.

2. Den in Anhang I der o.g. Verordnung genannten Personen, Organisationen, Vereinigungen und Unternehmen dürfen keine Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Dieses Verbot ist in einem umfassenden Sinne zu verstehen und bezieht sich auf finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Vorteile aller Art. Hierunter fallen somit nicht nur Gelder oder sonstige finanzielle Werte, sondern alle Vorteile, die zur Erzielung von Geldern, Waren oder Dienstleistungen eingesetzt werden können. Insbesondere umfasst der Begriff der wirtschaftlichen Ressourcen alle Arten von Handelsgütern.

Beispiele:

Auszahlung von Bargeld, Arbeitslohn, Kaufpreis, Mietzins u.a.; Hingabe eines Schecks; Rücknahme einer Ware gegen Erstattung des Kaufpreises; Lieferung einer Ware, Vermietung von Gewerberaum

Der Begriff der wirtschaftlichen Ressource ist nicht auf körperliche Gegenstände beschränkt. Vielmehr wird von diesem Begriff alles erfasst, was gegen Entgelt veräußert oder überlassen werden kann. Des Weiteren fallen unter den Begriff der wirtschaftlichen Ressource alle Dokumente, die einen Warenwert verkörpern oder Rechte an Waren oder Forderungen verbriefen. Auch derartige Dokumente dürfen nicht an gelistete Personen ausgehändigt oder zu deren Gunsten ausgestellt werden.

Beispiele:

Lagerscheine, Einlagerungsscheine

Waren, die sich nach ihrer Art, dem Wert und der Menge im konkreten Einzelfall, lediglich für die persönliche Verwendung oder den persönlichen Verbrauch des Erwerbers eignen und daher von einer gelisteten Person nicht dazu benutzt werden können, Gelder, Güter oder Dienstleistungen zu erwerben, werden nicht vom Begriff „wirtschaftliche Ressourcen“ erfasst. Daher fallen sie nicht unter die Verordnungen; ihre Bereitstellung an gelistete Personen ist nicht verboten.

Beispiel:

Verkauf von Waren zum privaten Verbrauch

Weiterhin ist zu beachten, dass nicht nur das direkte, sondern auch das indirekte zur Verfügung stellen von Vermögenswerten verboten ist. Ein indirektes zur Verfügung stellen von Vermögenswerten liegt dann vor, wenn die Zuwendung nicht unmittelbar an die gelistete Person, sondern an einen Dritten erfolgt, aber als weitere Folge zu einer Begünstigung dieser Person führt.

Beispiel:

Im Rahmen eines Drei-Personen-Verhältnisses werden auf Anweisung einer gelisteten Person einem Dritten Waren oder Gelder zugewandt und durch diese Zuwendung die Schulden der gelisteten Person beglichen.

3. Jede wissentliche und beabsichtigte Beteiligung an Umgehungen der in Nummern 1 und 2 genannten Beschränkungen ist verboten.

Verboten ist auch die wissentliche und beabsichtigte Beteiligung an Tätigkeiten, die dazu führen, dass das Einfrieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen umgegangen wird oder der gelisteten Person Vermögensvorteile zur Verfügung gestellt werden oder in sonstiger Weise zugute kommen.

4. Anerkennung von Ausnahmen

Sofern die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen für bestimmte, in Art. 2 a) der Verordnung (EG) Nr. 561/2003 vom 27. März 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 (ABl. EG Nr. L 82 Seite 1) im Einzelnen aufgeführte Zwecke erforderlich sind, kann die zuständige Behörde auf Antrag eine Ausnahme von den o.g. Verboten genehmigen. Ohne eine Genehmigung dürfen Gelder und wirtschaftliche Ressourcen der betroffenen Person auch dann nicht zur Verfügung gestellt werden, wenn die Voraussetzungen einer Ausnahme erfüllt sind. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn:

- die Vermögenswerte für bestimmte Grundausgaben notwendig sind. In Betracht kommen beispielsweise Ausgaben für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten, Medikamenten u.ä.,
- die Vermögenswerte ausschließlich der Begleichung oder Rückerstattung angemessener Honorare im Zusammenhang mit rechtlicher Beratung dienen oder wenn
- die Vermögenswerte ausschließlich der Deckung der Verwaltungskosten dienen, die durch das Einfrieren der Vermögenswerte entstanden sind.

Die Genehmigung einer Ausnahme erfolgt ausschließlich durch die hierfür benannten Behörden im Einvernehmen mit dem Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen.

In Deutschland ist im Hinblick auf Gelder die Deutsche Bundesbank und im Hinblick auf wirtschaftliche Ressourcen das BAFA zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zuständig.

5. Waffenembargo

Art. 2 des Gemeinsamen Standpunktes des Rates der Europäischen Union vom 27. Mai 2002 (2002/402/GASP (ABl. EG Nr. L 139, S. 4) verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Lieferung, den Verkauf und die Weitergabe von Rüstungsgütern, sonstigem Wehrmaterial und hiermit in Zusammenhang stehender technischer Beratung, Hilfe und Ausbildung auf unmittelbarem oder mittelbarem Weg zu verbieten. § 69d AWV sieht daher ein Waffenembargo gegen die in Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 881/2002 genannten Personen, Vereinigungen und Organisationen vor, welches nach § 70a Abs. 2 AWV i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr. 1 AWG strafbewehrt ist. Die Regelung gilt auch für Deutsche im Ausland.

6. Mitteilungspflicht

Weiterhin ist zu beachten, dass alle natürlichen und juristischen Personen verpflichtet sind, den zuständigen Behörden alle Informationen mitzuteilen, die die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 erleichtern würden. Die Mitteilungspflicht betrifft auch Zahlungen und Überlassungen von Vermögenswerten, die vor dem Inkrafttreten der Verordnungen erfolgt sind.

7. Namensliste

Die skizzierten Regelungen dieser Verordnung in der jeweils gültigen Fassung richten sich ausschließlich gegen Osama bin Laden, Mitglieder der Al-Qaida-Organisation und Taliban sowie andere mit ihnen

verbündete Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen und Institutionen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002.

Diese Verordnung ist wiederholt geändert worden. Die Änderungsverordnungen enthalten im Wesentlichen nur eine Anpassung der Namenslisten derjenigen Personen, Organisationen und Vereinigungen (Anhang I der o.g. Verordnung), gegen die sich die in der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthaltenen Verbote und Beschränkungen richten, an Änderungen der Liste des Sanktionsausschusses der Vereinten Nationen. Mit weiteren Änderungen und Aktualisierungen der Verordnung und insbesondere der Namensliste (Anhang I dieser Verordnung) ist zu rechnen. Aktuelle Änderungen dieser Verordnungen werden zeitnah auf unserer Internetseite www.ausfuhrkontrolle.info eingestellt.

Eine so genannte konsolidierte Fassung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 auf fast aktuellem Stand kann über folgenden Link aufgerufen werden: http://eur-lex.europa.eu/RECH_menu.do?ihmlang=de.

Die konsolidierte Liste ist ein nichtamtliches Dokument, in dem die ursprünglich im Amtsblatt veröffentlichte Verordnung um die zwischenzeitlichen Änderungen ergänzt ist.

Bei diesem Link erscheint zunächst eine Suchmaske, wo sie im Abschnitt Suche mit Nummer des Dokuments den Link „konsolidierte Fassung“ anklicken sollten. Anschließend erscheint die Suchmaske „Suche in konsolidierten Rechtsakten“, wo sie in den entsprechenden Feldern die Nummer der Verordnung, d.h. 0881, und das Jahr, d.h. 2002, eintragen und danach die Suchfunktion starten sollten. Bitte wählen sie anschließend das erste Suchergebnis der Ergebnisliste aus, bei dem ein pdf - Dokument hinterlegt ist und klicken Sie auf „pdf“. Schließlich sollte sich die Verordnung in der sog. konsolidierten Fassung öffnen. Derzeit berücksichtigt der konsolidierte Rechtstext die Anpassung der Liste bis zur 104. Änderungsverordnung (EG) Nr. 184/2009 vom 6. März 2007.

III. Verordnungen gegen sonstige terrorverdächtige Personen und Organisationen (Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 mit Änderungen)

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 vom 27. Dezember 2001 hat die Europäische Union auf der Grundlage der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen Embargomaßnahmen gegen Personen und Organisationen getroffen, die terroristische Handlungen begehen, zu begehen versuchen, an diesen beteiligt sind, diese fördern oder erleichtern und nicht mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk oder den Taliban in Verbindung stehen (und somit nicht in der Namensliste der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 aufgeführt werden). Die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001, die ebenfalls unmittelbar geltendes Recht in allen EU-Mitgliedstaaten ist, sieht folgende Beschränkungen vor:

- 1. Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen der gelisteten Personen, Organisationen, Vereinigungen und Unternehmen sind eingefroren.**
- 2. Den gelisteten Personen, Organisationen, Vereinigungen und Unternehmen dürfen keine Gelder, sonstige finanzielle Vermögenswerte, wirtschaftliche Ressourcen oder Finanzdienstleistungen bereit gestellt werden.**
- 3. Jede wissentliche und beabsichtigte Beteiligung an Umgehungen der Nummern 1 und 2 ist verboten.**

Hinsichtlich der unter den Punkten 1 – 3 dargestellten Verbote und Beschränkungen gelten die Ausführungen unter Abschnitt II entsprechend.

4. Anerkennung von Ausnahmen

Sofern die Gelder für bestimmte, in Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 im einzelnen aufgeführte Zwecke erforderlich sind, kann die zuständige Behörde auf Antrag eine Ausnahme von den o.g. Verboten genehmigen. Ohne eine derartige Genehmigung dürfen Gelder, wirtschaftliche Ressourcen der und

Finanzdienstleistungen gegenüber der betroffenen Person auch dann nicht zur Verfügung gestellt werden, wenn die Voraussetzungen einer Ausnahme erfüllt sind. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn:

- die eingefrorenen Gelder zur Deckung von Grundbedürfnissen notwendig sind. In Betracht kommen (vgl. Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 2580/2001) beispielsweise Ausgaben für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten, Medikamenten u.ä.,
- die eingefrorenen Gelder der Begleichung von Steuern, Pflichtversicherungsprämien oder Gebühren für öffentliche Versorgungsleistungen (Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation) dienen, oder wenn
- die eingefrorenen Gelder der Zahlung von Kontoführungsgebühren dienen.

Weiterhin sind die zuständigen Behörden nach Art. 6 der Verordnung berechtigt, unter den dort genannten Voraussetzungen eingefrorene Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen freizugeben sowie die Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen und die Erbringung von Finanzdienstleistungen zu genehmigen.

Die Genehmigung einer Ausnahme erfolgt ausschließlich durch die hierfür benannten Behörden. In Deutschland ist im Hinblick auf Gelder die Deutsche Bundesbank und im Hinblick auf die Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen das BAFA zuständig.

5. Waffenembargo

Artikel 4 des Gemeinsamen Standpunktes des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Bekämpfung des Terrorismus 2001/930/GASP (ABl. EG Nr. L 344 S. 90) verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Belieferung von Terroristen mit Waffen zu unterbinden. Gemäß § 69 d AWV ist daher ein Waffenembargo gegenüber Terroristen verhängt worden, welches nach § 70a AWV i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr. 1 AWG strafbewehrt ist. Dabei wird die Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 der natürlichen oder juristischen Personen, Vereinigungen oder Körperschaften in der jeweils aktuellen Fassung zugrunde gelegt. Die Regelung gilt auch für Deutsche im Ausland.

6. Mitteilungspflicht

Alle natürlichen und juristischen Personen sind verpflichtet, den zuständigen Behörden Angaben, die die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 erleichtern, unverzüglich mitzuteilen.

7. Namensliste

Die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 in der jeweils gültigen Fassung richten sich gegen Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen und Institutionen gemäß der zu dieser Verordnung erlassenen, eigenständigen Namensliste. Diese Namensliste wird durch Beschlüsse des Rates der Europäischen Union erstellt, regelmäßig überprüft und geändert.

Im Unterschied zu den Namenslisten der Verordnungen gegen Osama bin Laden, das Al-Qaida-Netzwerk oder den Taliban wird die Namensliste der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 bei jeder Änderung durch Beschluss vollständig neu veröffentlicht. Bei einem Namensabgleich muss daher nur die jeweils aktuellste Fassung der Namensliste herangezogen werden. Die derzeit aktuell gültige Namensliste kann auf unserer Internetseite unter www.ausfuhrkontrolle.info eingesehen werden.

Eine weitere Namensliste enthält der Anhang des Gemeinsamen Standpunktes 2001/931/GASP, der durch Gemeinsame Standpunkte des Rates der Europäischen Union regelmäßig aktualisiert wird. Diese Namenliste begründet für Unternehmen keine weitergehenden Verpflichtungen. Es werden dort zusätzlich Personen, Gruppierungen und Organisationen aufgelistet, die mit einem Stern *) gekennzeichnet sind. Für sie gelten die in Abschnitt II dieses Merkblatts dargestellten Verbote und Beschränkungen nicht. Vielmehr besteht insoweit lediglich die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu einer möglichst weitgehenden Amtshilfe von Justiz und Polizei zum Zwecke der Identifizierung und Ergreifung dieser Personen.

IV. Die Umsetzung der Sanktionsmaßnahmen und diesbezügliche Hilfestellungen

1. Allgemeines

Wie bereits in der Einführung dargestellt, lassen sich die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus auf zwei unterschiedliche Grundlagen zurückführen. Diese Unterscheidung wirkt sich – wie in den Abschnitten II und III dargestellt – auch auf die rechtlichen Grundlagen und die Veröffentlichungspraxis der einschlägigen Namenslisten aus.

Die EG-Verordnungen zur Bekämpfung des Terrorismus lassen die Frage offen, wie sichergestellt wird, dass gelisteten Personen keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere im Hinblick auf die unternehmensinterne Umsetzung der Pflicht zur Einhaltung der Verbote lassen sich daher keine allgemeingültigen Aussagen treffen. Vielmehr ist dies im Interesse der spezifischen Unternehmenssituation, die flexible Lösungen erfordert, von der Ausgestaltung der betriebsinternen Abläufe des jeweiligen Unternehmens abhängig. Unabhängig von der individuellen Situation des einzelnen Unternehmens ist jedoch zu beachten, dass die Namenslisten regelmäßig aktualisiert werden.

2. Konsolidierte Listen zu den Verordnungen (EG) Nr. 881/2002 und (EG) Nr. 2580/2001

Die Rechtsdokumente-Datenbank der EU bietet Zugang zu so genannten konsolidierten Fassungen von EG-Verordnungen. Konsolidierung bedeutet die Zusammenfassung eines Rechtsaktes der Gemeinschaft und der dazugehörigen Änderungen zu einem einzigen nichtamtlichen Dokument. Diese konsolidierten Fassungen sind insbesondere hilfreich, wenn zahlreiche Änderungen des Ausgangstextes, wie hier z.B. der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 vorgenommen wurden, da sie die Übersichtlichkeit erhöhen.

Allerdings wird darauf hingewiesen, dass diese konsolidierten Fassungen lediglich informativen Charakter haben und keine Verantwortung für deren Richtigkeit übernommen wird. Rechtlich verbindlich sind lediglich die amtlichen Veröffentlichungen im Amtsblatt der EU.

Eine so genannte konsolidierte Fassung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 mit der Namensliste in Anhang I kann über folgenden Link aufgerufen werden:

http://eur-lex.europa.eu/RECH_menu.do?ihmlang=de .

Zum Vorgehen bei der Suche verweise ich auf die Erläuterungen in Abschnitt II.7. dieses Merkblatts.

Derzeit berücksichtigt der konsolidierte Rechtstext die Anpassung der Liste bis zur 104. Änderungsverordnung (EG) Nr. 184/2009 vom 6. März 2009.

Nach dem gleichen Schema können Sie den konsolidierten Rechtstext der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 abrufen. Die letzte berücksichtigte Änderungsfassung ist der Ratsbeschluss 2007/868/EG vom 20.12.2007.

3. Die Datenbank der Europäischen Union

Für den Namenslistenabgleich eignet sich hiesigen Erachtens vor allem die kostenlose Datenbank der EU, die sämtliche Personen, Organisationen und Vereinigungen enthält, gegen die Finanzsanktionen angeordnet wurden. Diese Datenbank wird zeitnah gemäß den Rechtsänderungen aktualisiert und hat gegenüber den konsolidierten Rechtsdokumenten den Vorteil, dass sie alle Personen, die in den Namenslisten zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführt sind sowie Personen, gegen die im Zuge sonstiger länderbezogener Embargomaßnahmen Finanzsanktionen verhängt wurden, in einer Datenbank zusammenführt.

Die Datenbank, die nur auf englisch verfügbar ist, kann unter folgender Adresse abgerufen werden:

http://ec.europa.eu/external_relations/cfsp/sanctions/list/consol-list.htm

Es empfiehlt sich der Aufruf dieser Seite über die aktuelle Version des Internet Explorers oder Netscape Navigators, da diese Seite und Datenbank nicht mit allen Internet-Browsern angezeigt werden kann.

Nach Aufruf dieser Seite wählen Sie bitte den Link : *Current List view*. Anschließend öffnet sich die Datenbank, die sie alphabetisch oder über die Suchfunktion des Internet-Browsers durchsuchen können.

Die genannte Internetseite der EU können Sie auch über einen Link von der Homepage des BAFA erreichen. Nutzen Sie hierzu auf der Homepage des BAFA die Stichworte „Externe Links“, „Allgemeine Internetseiten zum Thema Ausfuhrkontrolle“, „Europäische Union (consolidated list)“.

4. Empfehlungen zur Umsetzung von Sanktionsmaßnahmen

Die Europäische Union hat ferner Empfehlungen zur Umsetzung von Sanktionsmaßnahmen erstellt („Bewährte Praktiken der EU für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen“). Diese rechtlich unverbindlichen und nicht erschöpfenden Auslegungshilfen allgemeiner Natur finden Sie unter folgender Adresse:

http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/08/st08/st08666-re01_de08.pdf

V. Sanktionen bei Verstößen

Die in den Abschnitten II und III dargelegten Verbote und Beschränkungen sind strafbewehrt und werden als Embargoverstoß behandelt.

Maßgebliche Strafvorschriften sind § 34 Abs. 4 Nr. 2, Abs. 5, Abs. 6 Nr. 4 und Abs. 7 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG). Vorsätzliche Verstöße können danach mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden. In besonders schweren Fällen können Verstöße mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft werden. Der Versuch ist strafbar. Bei fahrlässigem Handeln kann eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe verhängt werden. Die Verletzung von Mitteilungspflichten wird grundsätzlich nach §§ 70 Abs. 5i und Abs. 5h AWV als Ordnungswidrigkeit geahndet.

VI. Informationsmaterial, Auskünfte und Kontaktdressen

- Die **Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen** sind einsehbar unter:

http://www.un.org/Depts/german/sr/fs_sr_zwischenseite.html

in deutscher Sprache

<http://www.un.org/documents/scres.htm>

in englischer Sprache

- Die **Namensliste des Sanktionsausschusses der Vereinten Nationen** ist einsehbar unter:

<http://www.un.org/sc/committees/1267/consolist.shtml>

- Amtsblätter der Europäischen Union** erreichen Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/JOIndex.do?ihmlang=de>

- Eine **konsolidierte Fassung der Namensliste zur Verordnung (EG) Nr. 881/2002** und die **Namensliste der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001** finden Sie unter:

http://eur-lex.europa.eu/RECH_menu.do?ihmlang=de .

Nähere Informationen zur Suche finden Sie in den Abschnitten II.7 und IV.2. dieses Merkblatts.

- Die in Abschnitt IV.3. dieses Merkblatts beschriebene **Datenbank der Europäischen Union** finden Sie unter folgender Adresse:

http://ec.europa.eu/external_relations/cfsp/sanctions/list/consol-list.htm

In dem entsprechenden Abschnitt des Merkblattes finden Sie zudem weitere Informationen zur Nutzung dieser Datenbank.

- Die unverbindlichen Empfehlungen zur Umsetzung von Sanktionsmaßnahmen des Rates der Europäischen Union finden Sie in der derzeit aktuellen Fassung (Stand: 09.03.2009) unter:

<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/08/st08/st08666-re01.de08.pdf> .

- Zu Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs, können Sie sich bei der **Deutschen Bundesbank** informieren:

Servicezentrum Finanzsanktionen
80281 München
Tel.-Nr.: 089 / 2889 - 3800
Fax-Nr.: 069 / 709097- 3800
E-Mail: sz.finanzsanktionen@bundesbank.de
Internet: <http://www.bundesbank.de/finanzsanktionen/finanzsanktionen.php>

- Das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** erreichen Sie unter:

Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
Tel.-Nr.: 06196 / 908 – 0
Fax-Nr.: 06196 / 908 – 800
E-Mail: poststelle@bafa.bund.de
Internet: www.ausfuhrkontrolle.info

- Das **Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)**, Referat V B 2, erreichen Sie unter:

11019 Berlin
Tel.-Nr.: 030 / 18615-0
Fax-Nr.: 030 / 18615 – 7010
E-Mail: info@bmwi.bund.de
Internet: www.bwmi.bund.de